

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/833 —**

**Stand der Verhandlungen der EG-Regierungskonferenzen und Verhandlungsstrategie der Bundesregierung zur Politischen Union und zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion**

In der Europäischen Gemeinschaft wird auf zwei im Dezember 1990 eröffneten Regierungskonferenzen über Vertragsänderungen zur Schaffung von Politischer Union und Wirtschafts- und Währungsunion verhandelt. Mit dem Europäischen Rat in Luxemburg Ende Juni 1991 treten die Konferenzen in eine entscheidende Phase. Sie sollen bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein. 1992 soll der Ratifizierung der Vertragsänderungen dienen, damit sie am 1. Januar 1993 zeitgleich mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes in Kraft treten können.

Die Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung über den Stand der Verhandlungen der beiden Regierungskonferenzen ist bisher unzureichend. Die Verhandlungslinie der Bundesregierung ist dem Deutschen Bundestag daher weitgehend unbekannt und er konnte dazu bisher nicht Stellung nehmen. Es besteht somit die Gefahr, daß der Deutsche Bundestag beim Verhandlungsprozeß über die wichtigste und umfangreichste Reform der Römischen Verträge ausgeschaltet und erst im Ratifizierungsverfahren vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Damit würde der Entparlamentarisierung der Gemeinschaftspolitik weiter Vorschub geleistet.

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung sieht in den Regierungskonferenzen über die Politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion neben der Vollendung des Binnenmarktes ihre wichtigsten europapolitischen Aufgaben. Die Ergebnisse der Konferenzen werden in entscheidender Weise die weitere Ausrichtung des europäischen Einigungsprozesses bestimmen. Die deutsche Einheit und eine Beschleunigung der europäischen Einigung sind für die Bundesregierung die wesentlichen Bestandteile einer in sich

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Ursula Seiler-Albring, vom 14. August 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

geschlossenen europapolitischen Konzeption. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zusammen mit Frankreich zu den Initiatoren der Konferenzen, die am 15. Dezember 1990 beim Europäischen Rat in Rom ihre Arbeit aufgenommen haben. In der Regierungserklärung vom 31. Januar 1991 hat der Bundeskanzler die Bedeutung der Regierungskonferenzen hervorgehoben. Kern und wesentliches Fundament der Einigung Europas bildet für uns die Europäische Gemeinschaft, die wir zur Europäischen Union ausbauen wollen. Der Europäische Rat in Luxemburg am 28./29. Juni 1991 war für die beiden Regierungskonferenzen eine wichtige Zwischenstation. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft begrüßten, daß die Regierungskonferenzen zum Europäischen Rat in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 zum Abschluß gebracht werden sollen, so daß deren Ergebnisse zu Beginn des Jahres 1992 zur Ratifizierung vorgelegt werden können mit dem Ziel, den neuen Vertrag zeitgleich mit dem großen Binnenmarkt am 1. Januar 1993 in Kraft treten zu lassen. Die Bundesregierung hat ihre Verhandlungsziele gegenüber dem Deutschen Bundestag wiederholt verdeutlicht. Sie strebt ein inhaltlich substantielles und ausgewogenes Gesamtergebnis beider Konferenzen an. Sie strebt klar fixierte Fortschritte an, die den schrittweisen Ausbau der Europäischen Gemeinschaft zu einer föderal strukturierten Europäischen Union ermöglichen. Zu den Zielen der Bundesregierung gehört die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion mit einer einheitlichen Währung und einer unabhängigen Europäischen Zentralbank ebenso wie die Fortentwicklung der bisherigen Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) zu einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die alle Bereiche umfaßt und auch eine klare verteidigungspolitische Perspektive beinhaltet; eine wirkliche Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments; eine Steigerung der Effizienz der Gemeinschaft durch die Erweiterung des Mehrheitsprinzips; Vertiefung und Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft, insbesondere auch in Kernbereichen der Innen- und Justizpolitik; der Ausbau der sozialen Dimension. Dabei muß eine föderale Struktur gesichert werden, die von unten nach oben aufbaut, dem Subsidiaritätsprinzip folgt und die Länder und Regionen in einem Regionalausschuß mit beratenden Aufgaben ähnlich dem Wirtschafts- und Sozialausschuß beteiligt.

Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag weiterhin laufend über den Fortgang der beiden Regierungskonferenzen unterrichten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bericht der Bundesregierung zum Stand der Arbeiten zur Stärkung des Europäischen Parlaments in Zusammenhang mit den Regierungskonferenzen zur Wirtschafts- und Währungsunion und zur Politischen Union und den 48. Integrationsbericht der Bundesregierung für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1991 hingewiesen.

## I.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den gegenwärtigen Verhandlungsstand der Regierungskonferenz zur Politischen Union hinsichtlich der Struktur eines Unionsvertrages, nachdem die Vorschläge der luxemburgischen Ratspräidentschaft, die neuen Zuständigkeiten der Politischen Union auf verschiedene Institutionen zu verteilen und zum größten Teil durch intergouvernementale Zusammenarbeit zu regeln, auf die Kritik insbesondere der EG-Kommission gestoßen sind?

Die Struktur des neuen Vertrages ist eine zentrale Frage der Regierungskonferenzen. Der Entwurf der luxemburgischen EG-Präsidentenschaft vom 18. Juni 1991, der dem Europäischen Rat Luxemburg vorlag, umfaßt sowohl die Politische Union als auch die Wirtschafts- und Währungsunion. Im Hinblick auf die von uns gewünschte einheitliche Vertragsstruktur hat der luxemburgische Entwurf bereits einige unserer Anliegen aufgenommen, wie z. B. die föderale Ausrichtung und Ansätze zu einer schrittweisen Fortentwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union. Die Bundesregierung setzt sich zusammen mit der EG-Kommission und anderen Mitgliedstaaten dafür ein, daß der vorliegende Vertragsentwurf weiter im Sinne einer einheitlich verfaßten Europäischen Gemeinschaft verbessert wird. Die Staats- und Regierungschefs haben beim Europäischen Rat Luxemburg bereits einvernehmlich anerkannt, daß ein einheitlicher institutioneller Rahmen die Gemeinschaft insgesamt verklammert.

2. Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen, daß durch eine Ausweitung der intergouvernementalen Zusammenarbeit in bestimmten Politikbereichen die parlamentarische Kontrolle sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene verringert wird, und wie beabsichtigt sie, dem entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß der vom Europäischen Rat anerkannte einheitliche institutionelle Rahmen alle Teile, d. h. auch die intergouvernementalen Elemente, umfaßt und daß auch hierfür die Perspektive der Vergemeinschaftung eröffnet wird. Das Europäische Parlament soll dabei in allen Bereichen Beteiligungs- und Kontrollrechte erhalten. Die parlamentarische Kontrolle wird um so größer sein, je mehr die bisher noch intergouvernementalen Elemente in Richtung auf wirkliche Gemeinschaftskompetenzen fortentwickelt werden können.

3. Ist die Bundesregierung nicht auch der Ansicht, daß durch eine solche Vertragsstruktur die Rolle der Gemeinschaftsorgane ausgehöhlt und die Einzigartigkeit des „Modells Europäische Gemeinschaft“, aus der die europäische Integration ihre Dynamik und Anziehungskraft schöpft, beschädigt wird?

Die Bundesregierung strebt eine möglichst einheitliche Vertragsstruktur an, die die „Europäische Gemeinschaft“ als solche stärkt, um weitere Elemente ergänzt und ihren schrittweisen Ausbau in Richtung auf die Vollendung der Europäischen Union ermöglicht. Es ist ein vorrangiges Verhandlungsziel der Bundesregierung, die Europäische Gemeinschaft und ihre Institutionen als Kern der

europäischen Einigung in ihrer Dynamik und Anziehungskraft weiter voranzubringen. Im Laufe dieses Prozesses werden die Organe der Gemeinschaft, vor allem das Europäische Parlament, gestärkt hervorgehen und die Kommission wird zusätzliche Aufgaben erhalten.

II.

4. Welche Haltung nehmen die einzelnen EG-Mitgliedstaaten in den Regierungskonferenzen zur Frage der Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments ein?

Alle Mitgliedstaaten treten für eine Stärkung des Europäischen Parlaments ein, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichen Bereichen. Die demokratische Legitimität durch Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments bildet jedenfalls von Anbeginn eines der wesentlichen Themen der Regierungskonferenz zur Politischen Union, wie die Mitgliedstaaten beim Europäischen Rat in Rom im Dezember 1990 allgemein anerkannten. Der Europäische Rat in Luxemburg vom 28./29. Juni 1991 stellte fest, daß der Vertragsentwurf des Vorsitzes bedeutsame Vorschläge zur Stärkung der politischen und gesetzgeberischen Rolle sowie der Kontrollfunktion des Europäischen Parlaments enthält. Im übrigen stellte der Europäische Rat fest, daß die Erzielung eines Konsenses über den Grundsatz eines Mitentscheidungsverfahrens einen wichtigen politischen Bestandteil der Schlußvereinbarung bildet. Die deutsch-italienische Erklärung der Außenminister Genscher und de Michelis vom 10. April 1991, die die Stärkung des Europäischen Parlaments in wesentlichen Bereichen fordert, wurde von einer Reihe anderer Mitgliedstaaten ausdrücklich unterstützt. Es wird im weiteren Verlauf der Regierungskonferenz auch darauf ankommen, daß Fälle einer Beschußfassung im Rat mit Einstimmigkeit, bei der das Europäische Parlament kein Mitentscheidungsrecht erhält, auf Ausnahmen beschränkt werden.

5. Was tut die Bundesregierung, um durchzusetzen, daß die Politische Union nicht weniger demokratisch und parlamentarisch wird als ihre Mitgliedstaaten? Hält die Bundesregierung an ihrem Versprechen fest, der Politischen Union nur zuzustimmen, wenn auch die Rechte des Europäischen Parlaments substantiell gestärkt werden, und gehören für die Bundesregierung zu dieser Stärkung insbesondere folgende Rechte:
  - gemeinsame und gleichberechtigte Entscheidung von Rat und Europäischem Parlament über alle legislativen Gemeinschaftsakte;
  - Wahl des Präsidenten der EG-Kommission durch das Europäische Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates und mit anschließender Ernennung durch diesen;
  - Gewährung eines eigenen Initiativrechts des Europäischen Parlaments;
  - Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen;
  - Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof und Recht auf Einleitung eines Normenkontrollverfahrens;
  - Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Ernennung der Richter des Europäischen Gerichtshofes?

Die Bundesregierung hat von Anfang an eine Stärkung des Europäischen Parlaments gefordert. Der Bundeskanzler hat verschiedentlich öffentlich erklärt, daß es nicht vertretbar ist, wenn die Bürger im Jahr 1994 erneut zu den Wahlurnen gehen, ohne daß das Europäische Parlament mit mehr Rechten ausgestattet ist. Die Bundesregierung wird sich mit aller Kraft für dieses Ziel einsetzen, wie sie es mehrfach auch gegenüber dem Deutschen Bundestag bekundet hat. Die Bundesregierung legt dabei besonderen Wert auf die Stärkung des Europäischen Parlaments durch folgende Rechte:

- die prinzipielle Gleichstellung von Europäischem Parlament und Rat im Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung);
- die Wahl des Präsidenten der EG-Kommission und der übrigen Mitglieder der Kommission in einem zweistufigen Verfahren, das die Auswahl des Kommissionspräsidenten unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und danach eine Bestätigung der Kommission als Kollegium mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments vorsieht;
- ein subsidiäres eigenes Initiativrecht des Europäischen Parlaments, wenn die EG-Kommission trotz Aufforderung durch das Europäische Parlament nicht tätig wird;
- ein Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments, dessen Verfahren auf Antrag eines Viertels der EP-Mitglieder in Gang gesetzt werden kann;
- ein eigenes Klagerecht des Europäischen Parlaments vor dem Europäischen Gerichtshof in Angleichung an die anderen Organe Rat und Kommission;
- die Bundesregierung ist im übrigen offen für eine Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Ernennung der Richter des Europäischen Gerichtshofes.

Ein Teil der Anliegen der Bundesregierung wurde im Vertragsentwurf der luxemburgischen Präsidentschaft vom 18. Juni 1991 berücksichtigt. Die Bundesregierung wird auf weitere Verbesserungen drängen.

6. Ist die Bundesregierung bereit, bei der Neudefinition des Begriffs legislative Gemeinschaftsakte (Gesetz) alle Bestrebungen zu unterstützen, damit die Rechte des Europäischen Parlaments gewahrt bleiben?

Die Bundesregierung hat in der Regierungskonferenz stets den Standpunkt vertreten, daß eine Beschränkung der Beteiligung des Europäischen Parlaments auf allgemeine oder grundsätzliche Regelungen, wie es der ursprüngliche Entwurf der luxemburgischen Präsidentschaft vom April 1991 vorsah, nicht unseren Vorstellungen über eine stärkere Rolle des Europäischen Parlaments entspricht. Aufgrund deutscher Vorschläge konnte im Entwurf vom 18. Juni 1991 eine Verbesserung erzielt werden. Die Bundesregierung wird sich auch in diesem Zusammenhang weiter für die Rechte des Europäischen Parlaments einsetzen.

7. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der verschiedentlich geäußerten Forderung ein, neue EG-Institutionen (u. a. Kongreß, Regionalrat und Europäischer Rat) in den Verträgen zu verankern und ihnen neue Aufgaben außerhalb der Gemeinschaftsverfahren zu übertragen?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die vier Organe der Europäischen Gemeinschaft, d. h. Europäisches Parlament, Rat, Kommission und Gerichtshof weiterhin das Fundament des institutionellen Aufbaus der Gemeinschaft bilden. Die Bundesregierung unterstützt im Hinblick auf eine größtmögliche Verklammerung der Gemeinschaft die vertragliche Verankerung der wesentlichen Teile der Feierlichen Erklärung von Stuttgart betreffend den Europäischen Rat im neuen Vertrag. Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Sinne einer föderalen Struktur der Gemeinschaft einen Vorschlag zur Schaffung eines Regionalausschusses mit beratenden Aufgaben in die Konferenz eingefügt. Was den französischen Vorschlag einer „Konferenz der Parlamente“ angeht, so ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich die bisherigen Treffen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente als nützlich erwiesen haben. Für die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben gelten stets die vertraglich festgelegten Gemeinschaftsverfahren.

8. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß in der Politischen Union der Föderalismus gestärkt und das Prinzip der Subsidiarität strikt verankert wird?

Wie will sie z. B. eine Festlegung der Kompetenzverteilung zwischen Gemeinschaftsinstitutionen, Mitgliedstaaten und den Bundesländern erreichen?

Die Bundesregierung tritt für eine föderale Ausrichtung der Europäischen Union ein, die entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip von unten nach oben aufbaut. Der Regionalausschuß und Kompetenzen, die in ihrer Tragweite eindeutig als ergänzend definiert werden, sind weitere Elemente einer föderalen Struktur. Die Bundesregierung setzt sich für die Aufnahme einer präzisen Subsidiaritätsklausel in den Vertragstext ein, die vor dem Europäischen Gerichtshof justitiabel ist. Nach unseren Vorstellungen soll die Gemeinschaft nur insoweit tätig werden, als Maßnahmen aufgrund ihrer Tragweite oder ihrer Auswirkungen die Grenzen eines Mitgliedstaates überschreitende Lösungen erfordern und wenn und soweit der verfolgte Zweck durch Maßnahmen auf den Ebenen der einzelnen Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann.

Soweit der Gemeinschaft neue oder erweiterte Kompetenzen übertragen werden, setzt sich die Bundesregierung für eine möglichst klare Festlegung der Aufgaben der Gemeinschaft und eine möglichst eindeutige Abgrenzung zu der bei den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Ordnung verbleibenden Verantwortung ein. Die Kompetenzabgrenzung zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Gliederungen ist keine Aufgabe des Gemeinschaftsrechts.

9. Wie steht die Bundesregierung zu Vorschlägen der EG-Kommission, neue Einnahmequellen für die EG zu schaffen, und wie soll nach Ansicht der Bundesregierung das Europäische Parlament künftig an Beschlüssen über die Einnahmen der EG beteiligt werden?

Die Entscheidung über Einnahmen der Gemeinschaft liegt gegenwärtig beim Rat, der die entsprechenden Bestimmungen den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme empfiehlt, wobei das Europäische Parlament lediglich anzuhören ist. Im Hinblick auf die von uns befürwortete Stärkung der demokratischen Legitimität der Gemeinschaft befürwortet die Bundesregierung eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments – ggf. durch ein Zustimmungsrecht – auch bei den eigenen Einnahmen der Gemeinschaft. Da künftig das Europäische Parlament auch über Rechtsakte mit finanziellen Auswirkungen mitentscheiden soll, müßte dem auch eine verstärkte Mitwirkung bei den Einnahmen gegenüberstehen. Nach dem Vorschlag der Kommission ist lediglich ein Konzertierungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament vorgesehen, bei dem, wenn es nicht zum Einvernehmen führt, der Rat noch immer das letzte Wort behalten würde.

### III.

10. In welchen Bereichen der Gemeinschaftspolitiken hält die Bundesregierung Mehrheitsentscheidungen in der Zukunft für unverzichtbar, um die Effektivität des Entscheidungsprozesses der Gemeinschaft zu erhöhen, und in welchen Bereichen muß es ihrer Meinung nach beim Einstimmigkeitsprinzip bleiben?

Schon in der gemeinsamen Botschaft von Bundeskanzler Kohl und Präsident Mitterrand vom 6. Dezember 1990 wird gefordert, daß die Mehrheitsentscheidung im Rat Regelfall werden soll. Dies ist auch die Verhandlungslinie der Bundesregierung in der Regierungskonferenz. Nur bei einer begrenzten Anzahl von Normen sollte es nach Auffassung der Bundesregierung bei der Einstimmigkeit bleiben. Hierzu gehören z. B. Artikel 217 EWG-V (Sprachenfrage), die Steuern und eigenen Einnahmen sowie Artikel 235 EWG-V.

11. Welche Ansichten werden hierzu von den anderen EG-Mitgliedsregierungen vertreten?

Die Ansichten der Mitgliedstaaten kommen in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Rom vom 14./15. Dezember 1990 zum Ausdruck, der in Anlehnung an die Kohl-Mitterrand-Botschaft vom 6. Dezember 1990 die Regierungskonferenz beauftragt hatte, die Frage einer verstärkten Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit zu prüfen und namentlich die Möglichkeit zu erwägen, dies zur allgemeinen Regel mit einer begrenzten Anzahl von Ausnahmen zu erheben. Dementsprechend ist in der Regierungskonferenz weithin anerkannt, daß das Mehrheitsprinzip im Sinne einer Effizienzsteigerung der Gemein-

schaft ausgedehnt werden sollte. Es besteht insbesondere eine breite Tendenz, die durch die Einheitliche Europäische Akte eingeführten neuen Politiken der Mehrheitsregel zu unterstellen, insbesondere in den Bereichen Umwelt und Forschung.

## IV.

12. Ist die Bundesregierung bereit, dem im Zusammenhang mit einer europäischen Staatsbürgerschaft vorgeschlagenen kommunalen und Europa-Wahlrecht für EG-Ausländer zuzustimmen?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, den vorgeschlagenen Wahlrechtsregelungen zuzustimmen. Der Vertragsentwurf vom 18. Juni 1991 enthält eine Bestimmung, die jedem „Unionsangehörigen“ das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gibt. Vorbehaltlich noch festzulegender Modalitäten sollen dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Gemäß dem Entwurf der luxemburgischen Präsidentschaft können Ausnahmeregelungen getroffen werden, wenn besondere Probleme in einem Mitgliedstaat bestehen.

Die Bundesregierung unterstützt eine solche vertragliche Bestimmung grundsätzlich, wobei sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum kommunalen Wahlrecht für Ausländer vom Oktober 1990 berücksichtigen wird. Bei der Festlegung der Modalitäten tritt die Bundesregierung für eine stärkere Stellung des Europäischen Parlaments ein, als es der Entwurf der luxemburgischen Präsidentschaft vom 18. Juni 1991 vorsieht. Einige Aspekte des Entwurfs, die insbesondere das passive Wahlrecht (z. B. Mindestaufenthaltsdauer) und das Wohnsitzprinzip bei der Wahl zum Europäischen Parlament betreffen, bedürfen noch der Prüfung.

13. Stimmt die Bundesregierung der vorgeschlagenen vertraglichen Verankerung einer EG-Zuständigkeit für Kultur und Bildung zu, und wie will sie sicherstellen, daß das inzwischen allseits akzeptierte Subsidiaritätsprinzip in diesen Bereichen gewahrt wird?

Die Bundesregierung befürwortet präzise abgrenzbare Vorschriften über bildungs- und kulturpolitische Tätigkeiten der Gemeinschaft. Sie legt jedoch Wert darauf, daß die grundsätzliche Zuständigkeit in diesen Bereichen bei den Mitgliedstaaten bleibt und die Gemeinschaft hier nur ergänzend, das heißt unterstützend durch Aktionsprogramme und Empfehlungen, tätig wird. Eine Reglungsbefugnis der Gemeinschaft lehnt die Bundesregierung ab.

14. Welche Fortschritte gibt es bei den Überlegungen zu einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik?

Der Europäische Rat in Luxemburg am 28./29. Juni 1991 hat sich mit den Zielen eines von der deutschen Delegation vorgelegten

Vorschlags über ein „weiteres gemeinsames Vorgehen in der Innen- und Justizpolitik“ einverstanden erklärt.

In diesem Papier, das Teil der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates ist, wird hinsichtlich der Asyl-, Einwanderungs- und Ausländerpolitik vorgeschlagen, eine vertragliche Festlegung auf die Harmonisierung in formeller und materieller Hinsicht spätestens bis zum 31. Dezember 1993 zu erzielen. Die nähere Festlegung soll durch einstimmige Ratsentscheidung erfolgen, gegebenenfalls mit qualifizierter Mehrheit bei Beschlüssen von Durchführungsmaßnahmen. Das Vorschlagsrecht soll sowohl der Kommission als auch einzelnen Mitgliedstaaten zustehen. Die für die Einwanderung zuständigen Minister wurden aufgefordert, bis zum Europäischen Rat in Maastricht im Dezember 1991 Vorschläge für sofortige und vorbereitende Maßnahmen zu unterbreiten. Dabei geht es gemäß dem Papier der deutschen Delegation um die Definition und Planung der für die Harmonisierungsvorhaben notwendigen Vorarbeiten und um Vorschläge für konkrete Vorbereitungs- und Überbrückungsmaßnahmen für den Zeitraum zwischen Zeichnung und Inkrafttreten der EG-Vertragsänderungen.

15. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, ein europäisches Einwanderungsgesetz zu schaffen, das die Zuwanderung gemessen an der Integrationskraft der einzelnen Mitgliedstaaten quotiert?

Die Bundesregierung spricht sich für die Übertragung von Hoheitsrechten in Kerngebieten der Innen- und Justizpolitik aus, insbesondere auch im Bereich des Ausländerrechts und der Einwanderungspolitik. Das von der deutschen Delegation dem Europäischen Rat in Luxemburg vorgelegte Papier zielt darauf ab, die vertragliche Grundlage für Gemeinschaftsregelungen im Ausländerrecht und über die Zuwanderung aus Drittstaaten zu schaffen. Hinsichtlich des Inhalts dieser Regelungen, die Gegenstand einer späteren sekundärrechtlichen Rechtsetzung sein müssen, sind Festlegungen nicht getroffen worden.

16. Wie will die Bundesregierung das in Artikel 16 GG festgeschriebene Recht auf Asyl im Rahmen einer europäischen Regelung gewährleisten?

Die Bundesregierung tritt für eine Harmonisierung des Asylrechts in formeller und materieller Hinsicht auf der Grundlage der Ergebnisse des Europäischen Rates in Luxemburg vom 28./29. Juni 1991 ein. Die entsprechenden Regelungen und Maßnahmen sollen durch einstimmigen Ratsbeschuß getroffen werden. Wie in bezug auf ihre Europapolitik insgesamt, so wird die Bundesregierung auch hierbei darauf achten, daß die Entwicklung zur Politischen Union in Europa und das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland miteinander in Einklang bleiben.

## V.

17. Wie sind bei der Regierungskonferenz die deutsch-französischen Vorschläge zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik aufgenommen worden, wonach diese die Perspektive einer gemeinsamen europäischen Verteidigung und einer schließlichen Integration der WEU in die Politische Union eröffnen soll?
18. Wo finden sich diese deutsch-französischen Vorschläge konkret im bisherigen Verhandlungsstand wieder?

Alle Partner haben die deutsch-französischen Vorschläge als hilfreiche Initiative begrüßt. Bekanntermaßen haben einige von ihnen Schwierigkeiten mit der Vorstellung einer längerfristig angelegten Perspektive für eine gemeinsame Verteidigung im Rahmen der Europäischen Union und einem entsprechenden Prozeß, in dem die WEU zunehmend die gemeinsame Sicherheitspolitik für die Union mit Blick auf das Ziel, deren Teil zu werden, erarbeiten soll. Nach intensiven multilateralen wie bilateralen Gesprächen und insbesondere den Beschlüssen der Ministertagung des Nordatlantikrats in Kopenhagen am 6./7. Juni 1991 ist eine Annäherung der Positionen zu verzeichnen. Einige wesentliche Elemente der deutsch-französischen Vorschläge finden sich in den Artikeln A und L des Kapitels über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des Vertragsentwurfs, der von der luxemburgischen Präsidentschaft erarbeitet wurde und dem Europäischen Rat am 28./29. Juni 1991 vorgelegen hat. Der Europäische Rat hat sich darauf verständigt, die mit der gemeinsamen Verteidigungspolitik zusammenhängenden Fragen in der Schlußphase der Regierungskonferenz zu regeln.

19. Welche Inhalte sollen nach Ansicht der Bundesregierung vereinbarte gemeinsame Standpunkte haben, die im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Politischen Union in internationalen Institutionen wie UNO und KSZE von den Mitgliedstaaten vertreten werden?  
Unterstützt sie in diesem Zusammenhang u. a.:
  - weitere Truppenreduzierung,
  - Entwicklung kooperativer und defensiver Sicherheitsstrukturen, die lediglich für die Verteidigung geeignet sind,
  - drastische Abrüstung, vor allem bei Atomwaffen?

In konsequenter Fortführung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit festgelegten Standpunkte werden die Inhalte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf die Ziele ausgerichtet sein, die allen Mitgliedstaaten wie der Europäischen Gemeinschaft insgesamt gemeinsam sind und die diese ihrer Außen- und Sicherheitspolitik zugrunde legen. Dazu gehören vor allem die gemeinsamen demokratischen und rechtsstaatlichen Werte, die Festigung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der VN-Charta und der KSZE-Schlußakte einschließlich ihrer Folgedokumente und der Charta von Paris. Damit wird die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auch dem im Grundgesetz vorgegebenen Auftrag, in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, gerecht werden. Zu den wesentlichen Mitteln einer solchen Politik gehören die weitere Entwicklung einer

kooperativen und defensiv angelegten Sicherheitsstruktur und die Fortsetzung des Prozesses der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der Weiterentwicklung einer europäischen Sicherheitspolitik hin zu einer europäischen Verteidigungspolitik die Politische Union ausdrücklich auf Atomwaffen verzichten muß?

Das Ergebnis der Regierungskonferenz zur Politischen Union soll einen Prozeß einleiten, der zur schrittweisen Entwicklung einer europäischen Verteidigungidentität führen wird. Aussagen über Art und Umfang einer in diesem Prozeß graduell entwickelten verteidigungspolitischen Verantwortung der Europäischen Gemeinschaft sind nicht vorgesehen. Die Frage der Verfügungsgewalt über Atomwaffen ist dementsprechend nicht Gegenstand der Regierungskonferenz. Für die Bundesrepublik Deutschland bleibt der zuletzt in dem Zwei-plus-Vier-Vertrag verbindlich postulierte Verzicht auf Massenvernichtungswaffen maßgebend.

21. Wie steht die Bundesregierung zu dem mehrfach von der EG-Kommission unterbreiteten Vorschlag, die in Artikel 5 des WEU-Vertrages begründete gegenseitige Beistandspflicht für die Politische Union zu übernehmen?

Eine Übernahme der in Artikel V des Brüsseler Vertrags enthaltenen Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung in den neuen EG-Vertrag hält die Bundesregierung auf absehbare Zeit weder für sachdienlich noch für praktikabel, zumal die Europäische Gemeinschaft über entsprechende Strukturen nicht verfügt. Die Beistandsverpflichtung würde insoweit auch keinen Zugewinn an Sicherheit bedeuten. Im übrigen bringt es der Integrationsprozeß in der Europäischen Gemeinschaft mit sich, daß mit der zunehmenden außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Identität im Zuge der Entwicklung zur Europäischen Union eine Verantwortung der Gemeinschaft auch für die Sicherheit des Territoriums aller Mitgliedstaaten entsteht.

22. Die luxemburgische Ratspräsidentschaft hat eine gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten vorgeschlagen, wonach die Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen im Rahmen der Vereinten Nationen Gegenstand einer gemeinsamen Aktion sein könnte; verhandelt die Bundesregierung in der Regierungskonferenz zur Politischen Union mit dem Ziel, im Rahmen der gemeinsamen Sicherheitspolitik die Teilnahme deutscher Soldaten an Blauhelm-Aktionen der UNO vorzusehen? Oder ist es vielmehr ihr Ziel, auf dem Umweg über eine gemeinsame europäische Sicherheitspolitik deutsche Soldaten an militärischen Kampfeinsätzen im Rahmen der UNO zu beteiligen, wofür sie in der Bundesrepublik Deutschland eintritt?

Wie schätzt die Bundesregierung den gegenwärtigen Verhandlungsstand ein?

Es ist im gegenwärtigen Verhandlungsstand nicht abzusehen, ob der im luxemburgischen Entwurf enthaltene, von der Bundes-

regierung unterstützte Vorschlag des „gemeinsamen Vorgehens“ Eingang in die Regelung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik finden wird. Sofern ein solches System vereinbart wird, ist davon auszugehen, daß es eines einstimmigen Grundsatzbeschlusses bedürfen wird, ein „gemeinsames Vorgehen“ in Gang zu setzen. Dies würde auch für die Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen im Rahmen der Vereinten Nationen gelten. Die Beteiligung deutscher Soldaten an sogenannten Blauhelm-Aktionen oder an militärischen Kampfeinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen ist nicht Gegenstand der Verhandlungen in der Regierungskonferenz.

23. Verhandelt die Bundesregierung im Bereich der gemeinsamen Sicherheitspolitik mit dem Ziel der Schaffung einer europäischen Eingreiftruppe im Rahmen der WEU für Einsätze außerhalb des Vertragsgebiets oder wird sie sich einer solchen Entwicklung entgegenstellen?

Die Schaffung einer europäischen Eingreiftruppe im Rahmen der WEU für Einsätze außerhalb des Vertragsgebiets ist nicht Gegenstand der Verhandlungen in der Regierungskonferenz.

24. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Politische Union im Rahmen der gemeinsamen Sicherheitspolitik eine restriktive Waffenexportpolitik betreibt, wie sie im Deutschen Bundestag gefordert wird, damit zukünftig Waffenexporte aus den Mitgliedstaaten der Politischen Union in Drittstaaten verhindert werden?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Waffenausfuhr einem gemeinschaftlichen Exportkontrollregime zu unterstellen. Vorerst ist allerdings davon auszugehen, daß die Waffenexportpolitik nach der Vorstellung der großen Mehrheit der EG-Partner als Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik behandelt werden wird. Wie schon bisher in der EPZ wird die Bundesregierung auf eine gemeinsame restriktive Waffenexportpolitik hinarbeiten. Wichtige Vorarbeiten, auf denen die künftige gemeinsame Politik aufbauen kann, sind geleistet worden. Der Europäische Rat hat am 28./29. Juni 1991 eine Reihe von Kriterien für die Waffenausfuhr gebilligt und sie als geeignete Grundlage für die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Politik angesehen. Er hat darüber hinaus eine großangelegte internationale Aktion zur Herbeiführung von „Zurückhaltung und Transparenz hinsichtlich der Lieferung von konventionellen Waffen und Technologie für militärische Zwecke, insbesondere in Spannungsgebiete“, für unerlässlich erklärt. Die Bundesregierung wird auf die Umsetzung dieser Leitlinien in den weiteren Arbeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur Erreichung eines abgestimmten und soweit möglich auch gemeinschaftlichen Vorgehens drängen.

25. Verhandelt die Bundesregierung mit dem Ziel, daß bei einer vorgesehenen industriellen und technischen Zusammenarbeit im Rüstungsbereich Rüstungsüberkapazitäten in den Ländern der EG abgebaut werden?

In der Regierungskonferenz zur Politischen Union geht es auch um die allgemeine Bestimmung von sicherheitsrelevanten Themen, die für eine Behandlung in der künftigen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geeignet erscheinen. Dazu wird möglicherweise gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Rom am 14./15. Dezember 1990 auch das Thema der „wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit auf dem Rüstungssektor“ gehören. Inhalt und Ziele einer evtl. gemeinsamen Politik sind nicht Gegenstand der Verhandlungen in der Regierungskonferenz. Es versteht sich jedoch, daß die Bundesregierung im Zusammenhang mit der weiteren Abrüstung und Rüstungskontrolle den Fragen der Konversion und des Abbaus von Rüstungskapazitäten im Lichte des KSZE-Vertrags, künftiger Streitkräftestrukturen und einer verstärkten Sicherheitszusammenarbeit in Europa auch künftig ihre besondere Aufmerksamkeit widmen wird.

26. Welche wirksamen Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung von Rüstungsexporten sieht die Bundesregierung insbesondere nach Vollendung des europäischen Binnenmarktes und dem damit verbundenen Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen?

Der EG-Binnenmarkt 1993 und der damit verbundene Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen, aber auch die Entwicklung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erfordern eine Vereinheitlichung der Exportkontrollen. Die EG-Kommission arbeitet bereits an Vorschlägen zu dieser Frage. Die Bundesregierung unterstützt diese Arbeiten und hat dazu ihre Vorstellungen über ein möglichst einheitliches gemeinsames Kontrollregime bereits eingebracht.

27. Wie ist die Haltung der anderen EG-Mitgliedstaaten hierzu?

Kein EG-Mitglied will Rüstungsexporte generell unterbinden. Wegen der Kontrolle illegaler Rüstungsexporte stehen die EG-Mitgliedstaaten in einem intensiven Gedankenaustausch in den verschiedenen zuständigen Gremien.

28. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es im Hinblick auf die parlamentarischen Kontroll- und Entscheidungsrechte unzureichend und unakzeptabel ist, wenn, wie bisher von der Präsidentschaft vorgeschlagen, das Europäische Parlament lediglich regelmäßig über die grundlegenden außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungen der Union unterrichtet und nur zu den großen Leitlinien der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehört wird?

29. Kann die Bundesregierung zusagen, daß beim Übergang zu einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik alle verfassungsrechtlichen Kontroll- und Entscheidungsrechte des Deutschen Bundestages – soweit sie nicht ausdrücklich dem Europäischen Parlament übertragen werden – garantiert bleiben und daß keine Grauzonen in der parlamentarischen Kontrolle und Entscheidung entstehen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verstärkt werden muß. Sie arbeitet darauf hin, daß die Beteiligungsrechte stets dem Stand der Entwicklung der außen- und sicherheitspolitischen Gemeinsamkeit in institutioneller wie inhaltlicher Hinsicht entsprechen und ggf. angepaßt werden, so daß Lücken in der parlamentarischen Kontrolle der im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik getroffenen Entscheidungen nicht entstehen.

30. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß entsprechend den Vorschlägen der EG-Kommission zu den vertraglichen Grundlagen einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine „opting-out“-Klausel aufgenommen wird, damit der verfassungsrechtlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden kann?

Die Bundesregierung hält eine Klausel der Nichtteilnahme („opting out“) nicht für das geeignete Mittel, bei der Festlegung gemeinsamer Standpunkte und Maßnahmen die vom Grundgesetz für das außenpolitische Handeln vorgegebenen Maßstäbe und Verpflichtungen zu wahren. Die Option der Nichtteilnahme eröffnet die Möglichkeit einer Entwicklung in verschiedenen Geschwindigkeiten und beschwört die Gefahr einer Erosion des Integrationsprozesses herauf. Sie widerspricht den Grundsätzen der prinzipiellen Geschlossenheit und der Gemeinschaftstreue und dem Willen zur gegenseitigen Solidarität, auf denen der Zusammenhalt in der Gemeinschaft und die Fortentwicklung zur Europäischen Union beruhen.

31. Hat die Bundesregierung der Regierungskonferenz Vorschläge unterbreitet, um gemeinsame Aktionen im Bereich der Entwicklungspolitik zu fördern, die den berechtigten Anliegen der Entwicklungsländer entsprechen?

Die Bundesregierung legt Wert darauf, daß sich die Gemeinschaft nicht nur nach innen fortentwickelt. Gerade im Zuge der Fortentwicklung der Gemeinschaft zur Politischen Union kommt der Solidarität gegenüber den Entwicklungsländern in einer immer enger zusammenwachsenden Welt große Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat deshalb aktiv und maßgeblich daran mitgewirkt, daß in den Entwurf der luxemburgischen Präsidentschaft vom 18. Juni 1991 ein besonderes Kapitel über die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen aufgenommen wurde.

## VI.

32. Werden die bisher vorliegenden Vorschläge zu einer Ausweitung der Gemeinschaftsbefugnisse und zur Verbesserung des Entscheidungsverfahrens im Umweltbereich nach Ansicht der Bundesregierung der Notwendigkeit gerecht, die weitere Umweltzerstörung zu verhindern, die Umwelt zu sanieren sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft umweltverträglich zu gestalten, und bieten sie die Gewähr, daß die Rechte der Mitgliedstaaten, national weitergehende Regelungen durchzusetzen, nicht eingeschränkt werden?

Die gemeinsame Botschaft von Bundeskanzler Kohl und Präsident Mitterrand vom 6. Dezember 1990 schlägt eine Vertiefung und Erweiterung der Gemeinschaftskompetenzen auf dem Gebiet der Umweltpolitik vor. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem, daß durch die Einführung des Mehrheitsprinzips der Entscheidungsgang in der Gemeinschaft effizienter gestaltet wird, so daß die Gemeinschaft ihrer wichtigen Aufgabe beim Schutz der Umwelt gerecht werden kann. Die Bundesregierung hat sich für die Einführung des Mehrheitsprinzips ausgesprochen, wie es jetzt auch der Präsidentschaftsentwurf vorsieht. Der Entwurf der luxemburgischen Präsidentschaft vom 18. Juni 1991 bestimmt weiter, daß insgesamt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau abzielen soll. Die Integration des Umweltschutzes in andere Politikbereiche ist durch die neue Formulierung in der Weise verstärkt worden, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und der Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken mit einbezogen werden müssen. Ferner strebt die Bundesregierung an, daß der Umweltschutz als Ziel und Aufgabe der Gemeinschaft auch in die Artikel 2 und 3 EWG-V aufgenommen wird. Entsprechend dem Wunsch der Bundesregierung wurde der Grundsatz des Artikels 130t des gelgenden EWG-V beibehalten, wonach die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, sofern diese Maßnahmen mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

33. Auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung durch eindeutige Formulierungen der Vertragsbestimmungen zur Sozialpolitik den Rückstand bei der Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes aufzuholen?
34. Welche Beweggründe haben die Bundesregierung veranlaßt, mit ihren Vorschlägen für eine erhöhte qualifizierte Mehrheit bei der Festlegung sozialer Mindeststandards ein besonderes Entscheidungsverfahren nur für den Bereich der Sozialpolitik vorzuschlagen und diesen damit zu singularisieren, und wie haben die EG-Partner darauf reagiert?

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt den sozialen Aspekten im Rahmen der Regierungskonferenz zur Politischen Union große Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat in der Regierungskonferenz die Haltung vertreten, daß sie über die bisher erreichten Fortschritte im Rahmen der sozialen Dimension des europäischen Binnenmarktes hinaus zum Einstieg in die soziale Union bereit ist. Die Bundesregierung strebt an, durch die Aufnahme entsprechender Formulierungen in die Präambel und die

Aufgabenbestimmungen des Artikels 2 EWG-V zum Ausdruck zu bringen, daß die Gemeinschaft den sozialen Aspekten eine bedeutendere Rolle beimißt und parallel zum wirtschaftlichen den sozialen Fortschritt fördert. Zur Verwirklichung der sozialen Dimension gehört auch, daß das Europäische Parlament im Bereich der Sozialpolitik stärkere Befugnisse erhält.

Mit den von der Bundesregierung vom 20. Februar 1991 in die Verhandlungen der Persönlichen Beauftragten eingebrachten Überlegungen über eine Beschlusfassung mit verstärkter qualifizierter Mehrheit (d. h. 66 statt 54 Stimmen im Rat) ist in Übereinstimmung mit den Ländern ein umfassendes und integratives Konzept für den Bereich der Sozialpolitik vorgelegt worden. Vorteile dieser Lösung sind die Überwindung der Blockademöglichkeiten im Rat, die das Einstimmigkeitserfordernis bisher bietet, und die Sicherung eines Höchstmaßes an allgemeiner Akzeptanz unterhalb der Einstimmigkeit. Die Verhandlungen der Regierungskonferenz zu diesem Thema sind noch nicht abgeschlossen. Einige Mitgliedstaaten halten nach wie vor an der Einstimmigkeit fest, während andere zur normalen qualifizierten Mehrheit übergehen wollen. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß allgemein akzeptable Lösungen gefunden werden, die Mehrheitsentscheidungen auch im Sozialbereich ermöglichen. Dabei sollten schwer lösbarer Abgrenzungsprobleme, die eine Aufspaltung der Sozialpolitik in Bereiche der Beschlusfassung mit qualifizierter Mehrheit einerseits und Einstimmigkeit andererseits aufwerfen würde, möglichst vermieden werden. Die Überlegungen zu einer verstärkten qualifizierten Mehrheit stellen für den weiteren Verlauf der Verhandlungen als möglicher Mittelweg eine wichtige Option dar. Falls sich dieser Vorschlag nicht durchsetzen läßt, ist für bestimmte Bereiche der Arbeits- und Sozialordnung insbesondere hinsichtlich ihrer unterschiedlichen einzelstaatlichen Systeme und Strukturen ein Festhalten an der Einstimmigkeit nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen unvermeidlich.

35. Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit im EWG-Vertrag verankert wird?

Die Bundesregierung tritt für eine Aufnahme der generellen Grundrechtsbindung in die Gemeinschaftsverträge ein. Inwieweit einzelne Grundrechte, wie z.B. die Koalitionsfreiheit, in dem neuen Vertrag ausdrücklich genannt werden, ist noch offen. Die Bundesregierung ist aufgeschlossen, die Tendenz auf der Konferenz ist aber gegen die Aufnahme eines geschlossenen Grundrechtskatalogs in den Vertrag zum jetzigen Zeitpunkt.

36. Welche Änderungen des EWG-Vertrages hält die Bundesregierung für erforderlich, um sicherzustellen, daß durch Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft keine Beeinträchtigung nationaler Verbraucherschutzstandards erfolgt, von Anbeginn an eine präventive Verbraucherpolitik Berücksichtigung findet und die ökonomischen Vorteile des Binnenmarktes genutzt werden für eine stetige Anhebung des Verbraucherschutzniveaus?

Die gemeinsame Botschaft von Bundeskanzler Kohl und Präsident Mitterrand vom 6. Dezember 1990 schlägt eine Vertiefung und Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft auch auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vor. Nach Auffassung der Bundesregierung muß dem Verbraucherschutz vor allem durch die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft und in einzelnen Tätigkeitsbereichen wie der Gesundheits- oder Umweltpolitik Rechnung getragen werden. Artikel 100a Abs. 3 EWG-V sieht bereits vor, daß die Kommission in ihren Vorschlägen zur Rechtsangleichung im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes auch im Bereich des Verbraucherschutzes von einem hohen Schutzniveau ausgeht. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung könnte Artikel 100a EWG-V (Binnenmarkt) um eine besondere Bestimmung zum Verbraucherschutz ergänzt werden.

37. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, denen zufolge vorliegende Vorschläge zur Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bisher überhaupt noch nicht beraten wurden? Was sind die Gründe hierfür? Hat die Bundesregierung hierzu ein eigenes Konzept entwickelt?

Vorschläge zur Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft waren wiederholt Gegenstand der Regierungskonferenz. Auch die Staats- und Regierungschefs haben sich mit dem Thema befaßt. Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates Luxemburg vom 28./29. Juni 1991 halten fest, daß die stetige Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Bestandteil der allgemeinen Entwicklung der Gemeinschaft ist und daß dieser Aspekt im Vertrag in angemessener Weise zu verankern ist. Der Präsident der EG-Kommission wurde gebeten, seine gegenüber dem Europäischen Rat geäußerten Vorstellungen über die Politik der Gemeinschaft bis zur nächsten Tagung des Europäischen Rates im Dezember zu präzisieren. Die Bundesregierung ist bereit, sich konstruktiv an der Diskussion zu diesem Thema zu beteiligen. Dabei kann eine Neuordnung der bestehenden Fonds ins Auge gefaßt werden. Eine Ermächtigung zu neuen spezifischen Aktionen außerhalb der Fonds und zu neuen Strukturfonds hält die Bundesregierung jedoch für ungeeignet. Im übrigen stehen 1992 entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Februar 1988 neue Verhandlungen über die Strukturpolitik der Gemeinschaft außerhalb der Regierungskonferenz an.

38. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung hinsichtlich der Zukunft des auslaufenden EGKS-Vertrages sowie des Euratom-Vertrages ein?  
Welche Vorstellungen hat sie entwickelt, damit die Rechte des Europäischen Parlaments, die es als Ergebnis der Regierungskonferenz im EWG-Vertrag erhalten soll, auch in den beiden anderen Verträgen verankert werden?

Die Regierungskonferenz zur Politischen Union befaßt sich grundsätzlich nur mit dem EWG-Vertrag, nicht aber mit dem EGKS-Vertrag oder dem EURATOM-Vertrag. Die Bundesregierung hat

jedoch in der Regierungskonferenz den Standpunkt vertreten, daß die Rechte des Europäischen Parlaments nach dem EWG-Vertrag und nach dem EURATOM-Vertrag in vergleichbaren Fällen gleichgestaltet werden sollen. Die Frage, wie solche Anpassungen durchgeführt werden können, war bereits Gegenstand der Regierungskonferenz.

VII.

39. Kann nach Ansicht der Bundesregierung der verabredete Zeitplan für die Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingehalten werden, und wie setzt sich die Bundesregierung dafür ein?

Die erste Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion hat bereits am 1. Juli 1990 begonnen. Der Europäische Rat hat für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion folgenden Zeitplan aufgestellt:

Der endgültige Beschuß über den Text der Vertragsänderung wird vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 9./10. Dezember 1991 in Maastricht gefaßt, damit dieser Text im Laufe des Jahres 1992 ratifiziert werden kann und der neue Vertrag am 1. Januar 1993 in Kraft treten kann. Am 1. Januar 1994 soll die 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beginnen, wobei der Europäische Rat daran erinnert hat, daß vorher weitere genügende und dauerhafte Fortschritte in der realen und monetären Konvergenz, insbesondere bezüglich der Preisstabilität und der Sanierung der öffentlichen Finanzen, erreicht werden müssen. Spätestens 3 Jahre nach Beginn der 2. Stufe Vorlage eines Berichts über das Funktionieren des Systems in der 2. Stufe, insbesondere über die Fortschritte der realen Konvergenz, um die Entscheidung über den Übergang in die 3. Stufe vorzubereiten, der innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen soll.

Die Bundesregierung steht zu diesem Zeitplan. Sie hat ihn mitbeschlossen und wird sich gemeinsam mit den Partnerregierungen entschieden für seine Verwirklichung einsetzen.

Die Bundesregierung hält den durch den Europäischen Rat hergestellten Zusammenhang zwischen Einhaltung des Zeitplans und Konvergenzfortschritten für sachgerecht und wichtig. Sie ist der Auffassung, daß die Währungsunion nur dann dauerhaft Bestand haben kann, wenn auf der Basis von gleichgerichteten, stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitiken Konvergenz bei Preisen, Zinsen und Haushaltsdefiziten erreicht und bewahrt wird. Angesichts der gegenwärtig beträchtlichen Divergenzen bei diesen Größen zwischen mehreren Mitgliedstaaten erfordert die Einhaltung des Zeitplans, daß die betroffenen Mitgliedstaaten verstärkte Anstrengungen zur Rückführung insbesondere der überhöhten Inflationsraten und Haushaltsdefizite unternehmen. Damit rasche Fortschritte in diesen Bereichen erzielt werden, hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, daß die betroffenen Mitgliedstaaten bis Ende Oktober d. J. Konvergenzprogramme erarbeiten, die es ihnen erleichtern, in eigener Verantwortung die notwendigen Konvergenzfortschritte zu erzielen.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Wirtschafts- und Währungsunion mit einer unabhängigen Europäischen Zentralbank zunächst nur mit einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten zu beginnen?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß alle Mitgliedstaaten gemeinsam zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion eintreten können. Voraussetzung ist ein hohes Maß an wirtschaftlicher Konvergenz. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß Mitgliedstaaten mit Konvergenzdefiziten bis Ende Oktober d. J. Konvergenzprogramme erarbeiten, die es ihnen erleichtern sollen, in eigener Verantwortung die notwendigen Konvergenzfortschritte zu erzielen. Denjenigen Mitgliedstaaten, die beim Übergang in die Endstufe wegen mangelnder Fortschritte noch nicht in der Lage sind, ihre Volkswirtschaften ohne möglichen Rückgriff auf das Sicherheitsventil Wechselkursänderung mit anderen zu verbinden, oder die ihre nationalen Geldpolitiken noch nicht auf die unabhängige Europäische Zentralbank übertragen wollen, müssen Übergangsregelungen angeboten werden. Der von der Bundesregierung eingebauchte Vertragsentwurf sieht vor, daß der Rat Vorkehrungen für ihre spätere Teilnahme treffen kann.

41. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß sich im Zuge der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion die bestehenden Ungleichheiten und Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen der Gemeinschaft weiter vergrößern?

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist die logische Fortentwicklung des gemeinsamen Binnenmarkts. Aus dessen Synergieeffekten und der zunehmenden wirtschaftlichen Dynamik eines Raumes mit fallenden Währungsschranken werden alle Teilnehmer erhebliche Nutzen ziehen. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftlich aufholenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die bereits heute überdurchschnittlich hohen Wachstumsraten der meisten dieser Länder stellen dies eindrucksvoll unter Beweis. Die neuen Potentiale werden sich für diese Länder um so stärker erschließen, je mehr sie ihre Standortvorteile nutzen, eine stabilitätsorientierte Politik betreiben und ein günstiges Investitionsklima schaffen. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß solche wirtschaftspolitischen Strategien in das Zentrum der Überlegungen zur Überwindung der bestehenden Ungleichheiten und Ungleichgewichte zwischen den Regionen der Gemeinschaft gerückt werden.

42. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zu einer ausgewogenen Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen in der Wirtschafts- und Währungsunion? Welche Vorstellungen hat sie insbesondere zur demokratischen Kontrolle der für Wirtschafts- und Finanzpolitik zuständigen Ministerräte bzw. eines Wirtschafts- und Finanzausschusses, wie er bei der Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion zur Diskussion steht, durch das Europäische Parlament?

Welche Haltung nehmen die anderen Mitgliedstaaten hierzu ein?

Die Zuständigkeit für die künftige gemeinsame Geldpolitik muß nach Auffassung der Bundesregierung uneingeschränkt bei einer zentralen unabhängigen Institution, der Europäischen Zentralbank, liegen, die den klar umrissenen Auftrag erhalten muß, die Geldversorgung der europäischen Wirtschaft unter Wahrung der Preisstabilität zu sichern. Diese Auffassung wird im Grundsatz von den anderen Mitgliedstaaten geteilt. Auftrag und Unabhängigkeit sollen im Vertragsentwurf festgeschrieben und den Parlamenten der EG-Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt werden. Der Präsident der Europäischen Zentralbank soll den Jahresbericht der Bank dem Europäischen Parlament vorlegen.

Alle Mitgliedstaaten sind sich darin einig, die Wirtschafts- und Finanzpolitiken nach dem Subsidiaritätsprinzip in nationaler Verantwortung zu belassen, sie jedoch als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu betrachten und sie in dem für Wirtschafts- und Finanzfragen zuständigen Ministerrat zu koordinieren.

Wegen der Bedeutung einer soliden Haushaltspolitik für das reibungslose Funktionieren der Währungsunion setzt sich die Bundesregierung zusammen mit anderen Mitgliedstaaten dafür ein, im Rahmen eines gesonderten Verfahrens zur Rückführung übermäßiger Defizite notfalls auch die Verhängung von Sanktionen durch den Rat vorzusehen.

Die Bundesregierung legt Wert auf eine wesentliche Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments und wird sich dafür einsetzen, daß dem Europäischen Parlament auf Basis regelmäßiger Berichte über die Koordinierungsbemühungen Gelegenheit zu einer substantiellen Aussprache über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft und die Wirtschaftspolitik ihrer Mitgliedstaaten gegeben wird. Im übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 5.

Alle Mitgliedstaaten sind sich einig, daß auf den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister erhebliche zusätzliche Aufgaben zu kommen. Zur Vorbereitung seiner Arbeiten soll deshalb mit Beginn der 3. Stufe ein Wirtschafts- und Finanzausschuß hoher Fachbeamter eingesetzt werden, der den bisherigen Währungsausschuß ablösen würde. Der Ausschuß soll dem Ministerrat dienen und wird über keine eigenen Entscheidungskompetenzen verfügen.

#### VIII.

43. Besteht Einvernehmen bei den EG-Staaten darüber, daß der europäische Wirtschaftsraum für die EFTA-Staaten, die einen Beitritt zur Gemeinschaft anstreben, eine sinnvolle Zwischenlösung bis zur Verwirklichung der EG-Mitgliedschaft darstellt und von keiner Seite als Vorwand genommen wird, um Beitrittsverhandlungen hinzuzuzögern?

Bei den letzten Sitzungen des Allgemeinen Rates bestand Einigkeit aller EG-Mitgliedstaaten, daß der Europäische-Wirtschaftsraum-Vertrag möglichst bald abgeschlossen werden soll, ebenso im Europäischen Rat am 28./29. Juni 1991. Es ist zu erwarten, daß

die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum mit binnennmarktähnlichen Verhältnissen Beitrittsverhandlungen eher erleichtern und beschleunigen wird.

44. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung, daß Beitrittsverhandlungen mit Österreich sowie mit anderen EFTA-Staaten, sofern sie bis dahin Beitrittsanträge gestellt haben, unverzüglich nach Abschluß der Regierungskonferenzen beginnen sollten?

Die EFTA-Staaten Österreich und Schweden, die bereits die Mitgliedschaft der Gemeinschaft beantragt haben, sind auf einen Beitritt – nicht zuletzt durch die Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum – gut vorbereitet. Die Beitrittsverhandlungen sollten deshalb nach Auffassung der Bundesregierung schnellstmöglich aufgenommen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die EG-Kommission von der Aufnahme neuer Beitrittsverhandlungen vor 1993, d. h. vor Verwirklichung des Binnenmarkts und Inkrafttreten der Ergebnisse beider Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion, abgeraten hat.

45. Unterstützt die Bundesregierung Forderungen, auch den mittel- und osteuropäischen Staaten die Perspektive eines Beitritts zur Gemeinschaft zu eröffnen?

Den neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa muß eine glaubwürdige Zukunftsperspektive gegeben werden: die des Beitritts zur EG, wenn die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Für ihre Heranführung an die EG unternimmt die Bundesregierung alle Anstrengungen. Insbesondere sind die vorgesehenen Assoziierungsabkommen mit der Aussicht auf Vollmitgliedschaft möglichst rasch abzuschließen. Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 hat sich die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich dafür ausgesprochen, die Heranführung der Republik Polen an die Europäische Gemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften zu fördern. In den z. Z. verhandelten deutsch-tschechoslowakischen und deutsch-ungarischen Verträgen wird die Aufnahme einer entsprechenden Regelung angestrebt.

46. Welche Aspekte der Europa-Abkommen, die z. Z. von der Gemeinschaft mit Polen, Ungarn und der ČSFR verhandelt werden, sind nach Ansicht der Bundesregierung – gerade im Hinblick auf die in den Regierungskonferenzen angestrebte Vertiefung der Gemeinschaft – vor allem geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und die gesameuropäische Zusammenarbeit über den Wirtschaftssektor hinaus zu intensivieren?

Die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone wird ein wesentliches Element der vorgesehenen Assoziierungsabkommen sein. Damit wird der Markt der EG für Produkte aus diesen

Partnerstaaten zunehmend geöffnet. Diese Eröffnung erweiterter Absatzmöglichkeiten soll die Einführung marktwirtschaftlicher Reformen in diesen Ländern fördern und ihre Volkswirtschaften denen der EG-Staaten stärker annähern und wechselseitig mit ihnen verflechten. Unter GATT-Gesichtspunkten darf grundsätzlich kein Bereich auf Dauer ausgeschlossen werden.

Gegenstand der Assoziierungsverhandlungen sind ferner die finanzielle Zusammenarbeit sowie Fragen der Arbeitnehmerfreiheit und der kulturellen Zusammenarbeit. Um die gesamteuropäische Zusammenarbeit auch über den Wirtschaftssektor hinaus zu intensivieren, soll der politische Dialog in den Assoziierungsabkommen institutionell verankert werden.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333